

Verkündet

am 30. April 1952

H i r t h,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

i m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der L. S[REDACTED]'schen Buchdruckerei GmbH., gesetz-
lich vertreten durch den Geschäftsführer, Verlagsleiter
Robert M[REDACTED], W[REDACTED], L[REDACTED];

Klägerin, Berufungsbeklagten und Revi-
sionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

den W[REDACTED]t[REDACTED]-Verlag, Inhaber Prof. Dr.
Gustav S[REDACTED], in W[REDACTED], H[REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revi-
sionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] ..

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 26. April 1952 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundes-
richter Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Dr. Kuhn und Artl
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/
Main vom 30. April 1951 wird auf Kosten der Klä-
gerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Prof. Dr. Gustav S. [REDACTED] ist Eigentümer der L. S. [REDACTED]'schen Buchdruckerei und Verlagsanstalt. Im Jahre 1945 stellte die amerikanische Militärbehörde den Betrieb unter Treuhänderschaft und ermächtigte die W. [REDACTED] Verlag GmbH, ihn samt allen Maschinen zu benutzen. Am 17. November 1948 kam es zu drei Verträgen: 1.) Die L. S. [REDACTED]'sche Druckerei und Verlagsanstalt, vertreten durch ihren Treuhänder, verpachtete ihren Betrieb auf die Dauer von 10 Jahren an die W. [REDACTED] Verlag GmbH. 2.) Beide Unternehmen und der Verlagsleiter Dr. Robert K. [REDACTED] gründeten die L. S. [REDACTED]'sche Buchdruckerei GmbH (Kl. [REDACTED]); in § 4 des Gesellschaftsvertrages verpflichtete sich die Wiesbadener Verlag GmbH, ihre Rechte aus dem vorgenannten Pachtvertrag an die neue Gesellschaft abzutreten. Im Anschluß an den Gesellschaftsvertrag haben die drei Gesellschafter im gleichen notariellen Protokoll Prof. Dr. S. [REDACTED] gestattet, eine eigene Tageszeitung herauszugeben; die neue Gesellschaft verpflichtete sich, den Druck dieser Zeitung "gegen Zahlung der üblichen Lohndruckkosten" auszuführen. 3.) Die neue Gesellschaft und die W. [REDACTED] Verlag GmbH kamen dahin überein, daß die W. [REDACTED] Verlag GmbH ihre Objekte bei der neuen Gesellschaft in Druck geben müsse und daß die neue Gesellschaft die von Prof. Dr. S. [REDACTED] beabsichtigte Tageszeitung zu drucken habe; dem Druck dieser Zeitung sollte jedoch der Druck von vier bestimmten Objekten der W. [REDACTED] Verlag GmbH vorgehen.

Prof. Dr. S. [REDACTED] brachte im September 1949 im beklagten Verlage, dessen Alleininhaber er ist, das W. [REDACTED] Tagblatt heraus und gab es am 19. September

- 3 -

1949 der Klägerin in Druck. Wegen der ihm vorgehenden Druckobjekte der W. [REDACTED] Verlag GmbH, zu denen der im sog. Rheinischen Format erscheinende W. [REDACTED] Kurrier gehörte, konnte das W. [REDACTED] Tagblatt nur im sog. Berliner Druck, einem für eine Tageszeitung recht kleinen Format, gedruckt werden. Als sich dem Beklagten die Möglichkeit bot, seine Zeitung bei einer anderen Druckerei gleichfalls im Rheinischen Format drucken zu lassen, schrieb er der Klägerin unter dem 10. März 1950, daß sie das Wiesbadener Tagblatt für ihn letztmals in der Nacht vom 13. zum 14. März 1950 drucken solle. Für die Zeit danach lieferte der Beklagte keine Katern mehr.

Die Klägerin hält die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im Deutschen Buchdruckergewerbe vom 13. September 1935 (sog. grüner Buchdruckertarif) für die Rechtsbeziehungen der Parteien maßgeblich. Dessen § 16 bestimmt, daß Aufträge für regelmäßig wiederkehrende Druckerbeiten, falls nichts anderes vereinbart ist, nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluß eines Vierteljahres gekündigt werden können. Die Klägerin verlangte zunächst 30.957,85 DM Ausfall. Diesen Betrag ermäßigte sie um 3.295 DM für gewisse vom Beklagten geltend gemachte Einsparungen.

Das Landgericht erkannte die danach verbleibenden 27.662,85 DM zu. Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Beklagten in Höhe von 12.519,98 DM zurück und die Klage im übrigen ab. Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Klageanspruch in abgewiesener Höhe (15.142,87 DM) weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.



Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hält die Ansicht des Beklagten, mit der Urteilung des Druckauftrages am 19. September 1949 habe er nur ein ihm als Gesellschafter der Klägerin zustehendes Sonderrecht ausgeübt und hiervon habe er jederzeit abstecken können, für unberechtigt. Es begründet dies damit, daß zwar der Gesellschaftsvertrag für Prof. Dr. S. [REDACTED], der selbst und nicht die L.S. [REDACTED]'sche Buchdruckerei und Verlagsanstalt als Gesellschafter der Klägerin behandelt und genannt worden sei, Sonderrechte vorsehe, daß aber die Verpflichtung der Klägerin, den Druck der S. [REDACTED]'schen Zeitung zu übernehmen, nicht in den eigentlichen Gesellschaftsvertrag, sondern in einen Anhang dazu aufgenommen worden sei. Diese Erwägung liegt auf tatsächlichem Gebiet und ist rechtlich nicht zu beanstanden.

II. Das Berufungsgericht meint weiter, der Druckauftrag vom 19. September 1949 nutze die im Anhang zum Gesellschaftsvertrag übernommene Druckverpflichtung der Klägerin aus und habe zu einem Werkvertrag geführt. Dieser Vertrag habe jedoch die Besonderheit, daß er nicht auf die Herstellung eines einzelnen Werkes, sondern auf eine Folge von Einzelwerken, nämlich den Druck der jeweiligen Ausgabe des i. [REDACTED] Tagblatts, gerichtet gewesen sei. Diese Besonderheit erfordere die Prüfung, ob und inwieweit die auf die Herstellung eines Einzelwerkes zugeschnittenen Bestimmungen der §§ 631 ff BGB anwendbar seien. Nach Erteilung des Druckauftrages sei es zwar zu einer besonderen Vereinbarung über die Druckkosten gekommen; in ihr und im Druckauftrag fehle jedoch eine Regelung über die Beendigung des Vertrages, der als Lohndruckvertrag von unbestimmter Dauer angesprochen werden müsse. Die Vertrags-

lücke sei durch Auslegung auszufüllen. Die Verpflichtungs-
erklärung der Klägerin im Anhang zu ihrem Gesellschafts-
vertrag, den Druck der S[REDACTED]'schen Zeitung "gegen
Zahlung der üblichen Lohndruckkosten" auszuführen, könne
entgegen der Ansicht der Klägerin nicht dahin verstanden
werden, daß der Vertrag "zu den üblichen Lohndruckbedin-
gungen" abgeschlossen sei. Der Vertrag zwischen der Klä-
gerin und der V[REDACTED] Verlag GmbH (im Tatbestand un-
ter Nr 3 genannt) sehe im Unterschied zum Anhang des Ge-
sellschaftsvertrages der Klägerin Lohndruckverträge nach
dem Lohndruckvertragsmuster vor. Aus dieser Verschieden-
heit sei mangels entgegenstehenden Anhaltspunkts darauf
zu schließen, daß die Beteiligten eine unterschiedliche
Regelung beabsichtigt hätten. Außerdem sei Prof. Dr. S[REDACTED]
[REDACTED] an dem Vertrag (Nr 3), der von den Lohndruckbe-
dingungen spreche, unbeteiligt. Wegen der Besonderheiten
des Falles könne auch nicht angenommen werden, daß sich
die Parteien der dreimonatigen Kündigungsfrist des grünen
Buchdruckertarifs als den handelsüblichen Bedingungen des
Druckereigewerbes unterworfen hätten. Infolge der Verhält-
nisse sei Prof. Dr. S[REDACTED] in seiner Entscheidungsfreiheit
stark eingeengt gewesen. Obwohl Eigentümer der
Druckereieinrichtung, habe er sich ihrer nicht frei be-
dienen können, sondern daran der V[REDACTED] Verlag GmbH
den Vortritt lassen müssen. Für den Druck seiner eigenen
Tageszeitung habe er sich mit einer Rotationsmaschine be-
gnügen müssen, die nur ein kleineres, unscheinbares und
daraus nachteiliges Zeitungsformat zuließ, während der auf
einer anderen Rotationsmaschine des Beklagten mit Vorrecht
gedruckte V[REDACTED] Kurier und eine weitere V[REDACTED]
Zeitung im gängigeren Rheinischen Format erschienen seien.
Wenn auch die finanziellen Nachteile des Prof. Dr. S[REDACTED]
[REDACTED] aus den ihm öffentlich-rechtlich auferlegten Ver-

fügungsbeschränkungen dadurch erleichtert worden seien, daß ihm auf Grund der Verträge nun ein Pachtzins für die Druckereieinrichtung zufließt und daß er am Kapital der Klägerin mit 33% und an ihrem Gewinn mit 42% beteiligt wurde, und wenn auch die Einräumung des Druckrechts für die von ihm beabsichtigte Zeitung ein Entgegenkommen der Klägerin dargestellt habe, so bleibe doch als Tatsache bestehen, daß sich der Beklagte in einer Lage befunden habe, die ihm nicht die Freiheit der Entschließung gelassen habe. Die Bedingungen des Druckereigewerbes seien aber auf Personen zugeschnitten, die sich annähernd gleich gegenüberträten. Da es hieran fehle, könne die Kündigungsklausel des grünen Buchdruckertarifs nicht zur Ergänzung des Vertrages herangezogen werden. Die Vertragslücke könne nur durch den Richter geschlossen werden. Es sei eine Regelung zu suchen gewesen, die auf der Grundlage und in den Grenzen des erklärten Parteiwillens unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen beider Parteien nach Treu und Glauben angemessen erscheine. In den Vereinbarungen komme zum Ausdruck, daß die anderen Beteiligten einschließlich der Klägerin dem Beklagten in seiner schwierigen Lage so weit helfen wollten, als es ihre eigenen Interessen zuließen. Der Wille, zu helfen, würde in sein Gegenteil verkehrt werden, wenn der Beklagte nur nach Laßgabe des grünen Buchdruckertarifs kündigen konnte, falls sich ihm Gelgenheit bot, zu dem notwendigen geeigneteren Format überzugehen. Bei Abwägung der beiderseitigen Interessen sei es gerechtfertigt, eine Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen auf den Schluß eines Kalendermonats für zulässig zu halten. Das Berufungsgericht hat daher angenommen, daß die ausgesprochene Kündigung für den 30. April 1950 wirke. Bis dahin stünde der Klägerin ein Anspruch zu. Für die Zeit danach sei dagegen die Klage abzuweisen.

Die Parteien sind sich darüber einig, daß der geschlossene Druckvertrag keine ausdrückliche Regelung seiner Lösbarkeit enthält. Rechtlich ist nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht aus dem unterschiedlichen Wortlaut derjenigen Vertragsstellen, die von den Lohn-druckkosten und den Lohndruckverträgen nach dem Lohndruckvertragsmuster handeln, einen Anhaltspunkt für die Bedingungen des umstrittenen Vertrages entnimmt, den Inhalt dieses Vertrages nach den besonderen Verhältnissen des Falles beurteilt und nicht als durch den grünen Buchdruckertarif bestimmt ansieht.

Der Revision kann nicht zugegeben werden, das Berufungsgericht bleibe in unzulässiger Weise am Wortlaut haften, wenn es die verschiedene Wortfassung berücksichtigt und daraus ableitet, im Verhältnis zum Beklagten seien nur die üblichen Lohndruckkosten und nicht auch die Bedingungen des grünen Buchdruckertarifs vorgesehen worden.

Auch die Aussage des Beklagten, daß der Nachtrag zum Gesellschaftsvertrag der Klägerin die Bedeutung habe, die Klägerin dürfe anderen Auftraggebern nicht günstigere Bedingungen gewähren als ihm, steht der vom Berufungsgericht vorgenommenen tatsächlichen Würdigung nicht entgegen.

Es konnte dahingestellt bleiben, ob der Inhalt des grünen Buchdruckertarifs als Handelsbrauch anzusehen ist oder nicht. Die Revision hat grundsätzlich darin Recht, daß Erklärungen, die Kaufleute im Geschäftsverkehr abgeben, so verstanden werden müssen, wie sie handelsüblich aufzufassen sind, und daß Verträge unter Kaufleuten in der Regel nach Maßgabe der im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche auszulegen sind. Diese durch

71

§ 346 HGB gebotenen Grundsätze gelten aber nicht ohne Ausnahme. Die Beteiligten brauchen sich nicht einem Handelsbrauch zu unterwerfen; sie können ausdrücklich oder in schlüssiger Weise etwas anderes vereinbaren. Auch der Handelsbrauch selbst hat Grenzen; er gilt nicht für ungewöhnliche, ausnahmehafte Tatbestände, für die sich kein Brauch und keine Übung herausbilden kann. Das Berufungsgericht hat einen solchen Ausnahmesechverhalt tatsächlich festgestellt. Die von der Revision hiergegen gerichteten Angriffe bewegen sich auf tatsächlichem Gebiet. Das gilt insbesondere von dem Revisionsvortrag, der Beklagte habe den grünen Buchdruckertarif genau gekannt, er habe sich nicht in einer Zwangslage befunden, er sei sowohl als Verpächter wie als Gesellschafter der Klägerin daran interessiert, daß ihr Druckereibetrieb Gewinn bringe, er habe, wenn ihm das kleinere Format für seine Zeitung nicht genügte, der Klägerin keinen Druckauftrag zu erteilen bräukhen oder sich jedenfalls auf eine dreimonatige Kündigungsfrist einrichten müssen. Alle diese tatsächlichen Erwägungen sind der Revision verschlossen. Es konnte sich daher nur darum handeln, ob der vom Berufungsgericht festgestellte Sachverhalt es rechtfertigt, die Bedingungen des grünen Buchdruckertarifs und eines etwaigen darin zum Ausdruck gekommenen Handelsbrauchs außer Anwendung zu lassen. Diese Frage war zu bejahen. Prof. Dr. S. [REDACTED] hatte nach den Verträgen vom 17. November 1948 das Recht, den Druck einer Zeitung zu verlangen, sobald er öffentlich-rechtlich nicht mehr an ihrer Herausgabe gehindert war und die Herausgabe wünschte. Dieses Recht war damals, als es außerordentlich schwierig war, eine Druckerei für eine solche Aufgabe zu finden, besonders wichtig. Es ist ihm im Zusammenhang mit der Verpachtung seiner Druckerei eingeräumt worden. Diese Verpachtung sicherte die Druckinteressen

der W[REDACTED] Verlag GmbH durch einen 10-jährigen privatrechtlichen Vertrag und rachte die Benutzung der Schellenberg'schen Druckerei von der Fortdauer der ihrem Inhaber auferlegten öffentlich-rechtlichen Beschränkungen und vom Fortbestand der zugunsten der W[REDACTED] Verlag GmbH verfügbaren Auswirkungen für lange Zeit unabhängig. Die Klägerin mußte sich darauf einrichten, Prof. Dr. S[REDACTED] die zugesagte Druckmöglichkeit jederzeit offenzuhalten. Diese Umstände unterscheiden den umstrittenen Druckvertrag von anderen Druckaufträgen in entscheidender Weise. Dazu kommt, daß die Klägerin und die übrigen Beteiligten festgestelltermaßen den Willen hatten, Prof. Dr. S[REDACTED] zu helfen. In der Gestaltung der eingangs des Tatbestandes genannten drei Verträge drückt sich beiderseits ein Entgegenkommen aus, das eine Besserstellung des Druckauftrages des Beklagten gegenüber anderen Druckaufträgen vollauf begründet. Bot sich Prof. Dr. S[REDACTED] nach Erteilung des Druckauftrages augenblicklich die Möglichkeit, seine Zeitung anderweit günstiger drucken zu lassen, so kann es nach Lage des Falles nicht der Absicht der Parteien entsprochen haben, daß er der Klägerin gegenüber für 3 Monate verpflichtet blieb und vor der Alternative stand, entweder die günstigere Druckmöglichkeit ungenutzt zu lassen oder sie zu ergreifen und dann der Klägerin rund 27.000,--DM neben seinen Kosten bei der anderen Druckerei zu zahlen. Unter allen diesen Umständen war für eine Heranziehung der Bedingungen des grünen Buchdruckertarifs auch dann kein Raum, wenn sie als Niederschlag eines Handelsbrauchs anzusehen sind.

Schließlich ist auch der Hinweis auf die Rechnungsformulare der Klägerin, die auch gegenüber dem Beklagten verwendet wurden, unbegründet. Sie enthalten auf ihrer

Rückseite eine Wiedergabe des Inhalts des § 16 des grünen Buchdruckertarifs. Widerspruch es den Umständen nach dem Willen der Parteien, diese Bestimmung auf den Druckauftrag des Beklagten anzuwenden, so kann die etwaige Kenntnis vom Vorhandensein eines derartigen Rechnungsformulars nicht dazu führen, daß der Vertrag nach Laßgabe dieser Klausel zustande kam. Daß der Beklagte der Verwendung dieses Rechnungsformulars nicht widersprach, kann nicht die Bedeutung haben, daß er einer nachträglichen Verschlechterung seiner einmal gewonnenen und beiderseits gewollten Rechtsstellung zugestimmt hätte.

In rechnerischer Hinsicht bestehen gegen das Berufungsurteil keine Bedenken. Solche sind auch nicht erhoben.

Nach alledem erweist sich das Berufungsurteil als richtig. Die Revision war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Canter

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Artl